



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 50 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023
Nr. 51 Aufgebot eines Sparkassenbuches

50. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 16.03.2023 die Haushaltssatzung 2023 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
271.500,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
188.000,00 Euro
ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von **150.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage werden im Haushaltsjahr 2023 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 24.07.2023, Nr. 941/0.4-201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und der Haushaltssatzung 2023 die Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erteilt.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer-Nr. 22, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 28.07.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Ahornberger Gruppe

M a t t h i a s D ö h l a
Verbandsvorsitzender

51. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 22.07.2023 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3441240821** angezeigt.

Der Vorstand hat am 21.07.2023 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, den 27.07.2023

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de